
Eingereicht durch:	Eingang:	24.04.2014
Schlosser, Siegfried	Weitergabe:	24.04.2014
PIRATEN-Fraktion	Fälligkeit:	24.05.2014
	Beantwortet:	22.05.2014
Antwort von:	Erledigt:	22.05.2014
Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten	Erfasst:	
	Geändert:	

Bebauungsplan IX-205-a

Sehr geehrte Frau Bezirksverordnetenvorsteherin,
die Kleine Anfrage beantwortet das Bezirksamt wie folgt:

1. Welchen Bearbeitungsstand hat der Bebauungsplan IX-205-a am heutigen Tage?

Letzter Bearbeitungsstand ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. August 2010 bis 3. November 2010.

2. Wann wurden welche Bearbeitungsstände in der Vergangenheit erreicht?

Die wesentlichen Verfahrensstände im Bebauungsplanverfahren IX-205/ 205a sind:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 3. Januar 2000 | Mitteilung der Planungsabsicht |
| 20. Juni 2000 | Aufstellungsbeschluss des Bezirksamtes |
| 11. September bis 13. Oktober 2000 | Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB |
| 22. November bis 31. Dezember 2002 | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB a. F. |
| 8. September 2009 | Teilungsbeschluss zum Bebauungsplan IX-205 in die Verfahren IX 205a und IX-205b |
| 6. November bis 11. Dezember 2009 | Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB n.F. |
| 27. April 2010 | Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs und erneuter Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlegungsbeschluss) |

21. Mai bis 28. Juni 2010 Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB n.F.

30. August bis 3. November 2010 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Hat es nach den einzelnen Verfahrensschritten Änderungen des Planinhalts gegeben? Wenn ja: welche?

- Auf die geplanten Wegeverbreiterungen zugunsten der Berliner Feuerwehr wird verzichtet. Der Hinweis zur notwendigen Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche am Vereinsheim wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Die geplante Wegeverbindung in Verlängerung der Reichenhaller Straße entfällt zugunsten einer Verbindung außerhalb des Geltungsbereichs, so dass keine Lauben betroffen sind.
- Die geplante Verlängerung des Dahlienweges, von der nur eine Parzelle betroffen ist, wird auf eine Breite von 2,0 m reduziert.
- Auf die Nutzbarkeit des Claire-Waldoff-Weges für Rad- und Rollstuhlfahrende sowie Kinderwagen wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.
- Auf die Festsetzung von Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten sind, kann insgesamt verzichtet werden, da bei der Beteiligung der Träger keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingingen.

4. Hat die zuständige Senatsverwaltung bei Aufstellung und Trägerbeteiligung Aussagen zum Planinhalt getroffen? Wenn ja, welche?

- Zur Mitteilung der Planungsabsicht: Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat der Aufstellung des Bebauungsplanes zugestimmt und das Verfahren nach § 7 AGBauGB eingestuft.
- Zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB a. F.: Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat keine Bedenken vorgetragen.
- Zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB n.F.: „Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist die in Pkt. IV.2. der Begründung zum B-Plan dargestellte öffentliche Durchwegung insofern zu ergänzen, als eine Nutzung der Wege auch für Radfahrer zu gewährleisten ist.“
- Zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB n.F. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung: „Zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen (textliche Darstellung 1) und zur Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen ist nichts vorzutragen.“
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Verkehrslenkung Berlin: „Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen aus verkehrsplanerischer sowie straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.“

- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung: „Es wurden intern die Bereiche X OA, X OB, XF 3, X OI, X OS, X OW, X PS A, X PS E, X PW, X PI A und X PI E beteiligt. X OA: Die Ermittlungen haben keine konkreten Erkenntnisse über das Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem Gelände ergeben. Es werden daher keine Kampfmittelsuchmaßnahmen veranlasst. Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Erdreich kann nie völlig und verbindlich ausgeschlossen werden. Sollte sich bei der Durchführung von Erd- und Tiefbauarbeiten der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergeben, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Der für die Beseitigung von Kampfmitteln zuständige Polizeipräsident in Berlin ist unter der Notrufnummer 110 umgehend zu verständigen. X OB: Die Beleuchtungsanlagen sind zum Großteil überaltert. Bei den, nicht nach dem Berliner Straßengesetz, öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind erforderlichenfalls Anlagentrennungen vorzunehmen. Sind von der Baumaßnahme Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin einschließlich der Netzanschlussleitungen betroffen, ist die Vorgehensweise mit dem Betreiber, derzeit Vattenfall GmbH, abzustimmen. Das gilt auch bei Auswirkungen auf die Beleuchtungsqualität. Arbeiten an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und Provisorien gehen zu Lasten des Verursachers. Ein neues Beleuchtungskonzept sollte sich harmonisch in das Gesamtensemble einfügen und die entsprechende funktionelle und gestalterische Tag- und Nachtwirkung zeigen. Eine neu zu errichtende öffentliche Beleuchtungsanlage kann in den Bestand der öffentlichen Beleuchtung Berlins übernommen werden. Für öffentliche Straßenbaumaßnahmen ist ein Beleuchtungsprojekt bei dem Betreiber der öffentlichen Beleuchtung Berlins einzureichen. Die Kosten für die Beleuchtungsmaßnahme sind in die Baumaßnahme mit aufzunehmen. Das Straßenausbaubeitragsgesetz ist zu berücksichtigen.“
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Gemeinsame Landesplanungsabteilung: „Seit der letzten Beteiligung haben sich die landesplanerischen Beurteilungsgrundlagen wesentlich verändert. Wir bitten dies zu beachten und in der Begründung des Bebauungsplanes ggf. zu aktualisieren. Der Bebauungsplanentwurf ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die beabsichtigten Festsetzungen sind hier möglich. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.“

5. *Hat der B-Planentwurf der zuständigen Senatsverwaltung zur Rechtsprüfung vorgelegen? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nicht, warum nicht?*

Nein. Die Rechtsprüfung erfolgt gemäß § 6 Abs. 4 AGBauGB erst nach Beschlussfassung eines B-Plans durch die BVV.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Schulte
Bezirksstadtrat